

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jian Omar (GRÜNE)**

vom 2. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Januar 2024)

zum Thema:

**Unterbringung wohnungsloser Menschen mit Asyl- und Fluchtstatus in Berlin**

und **Antwort** vom 17. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Jan. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17710

vom 02.01.2024

über Unterbringung wohnungsloser Menschen mit Asyl- und Fluchtstatus in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Berliner Bezirke um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Wie viele untergebrachte wohnungslose Personen nicht-deutscher und nicht-europäischer Staatsbürgerschaft gibt es derzeit in Berlin? Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter, Herkunftsland und Unterkunftstyp.
4. Wie viele Wohnungslose nicht-deutscher und nicht europäischer Staatsbürgerschaft sind derzeit in bezirklichen ASOG-Unterkünften untergebracht? Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsländern, Geschlecht und Alter.

Zu 1. und 4.: Die amtliche Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen des Statistischen Bundesamts (Destatis) weist zum Stichtag 31.01.2023 insgesamt 39.375 untergebrachte wohnungslose Personen für Berlin aus. Hiervon hatten 30.425 eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter und Unterkunftstyp („Art der Überlassung“) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Nationalität Geschlecht Altersgruppen			Art der Überlassung				
			Kurzfristige Angebote	Teilstationäre Angebote	Stationäre Angebote	Sonstige Angebote	Insgesamt
Ausländer	männlich	unter 18 Jahre	215	70	-	4.875	5.160
		18 bis unter 25 Jahre	105	50	-	1.550	1.705
		25 bis unter 40 Jahre	310	120	-	3.610	4.045
		40 bis unter 60 Jahre	295	110	-	2.985	3.390
		60 Jahre und mehr	60	20	-	610	695
		unbekannt	125	5	-	20	150
		Insgesamt	1.115	370	5	13.655	15.145
	weiblich	unter 18 Jahre	185	65	-	4.325	4.575
		18 bis unter 25 Jahre	55	50	-	1.295	1.400
		25 bis unter 40 Jahre	130	115	5	3.225	3.475
		40 bis unter 60 Jahre	110	80	-	2.230	2.420
		60 Jahre und mehr	30	5	-	570	605
		unbekannt	15	5	-	20	45
		Insgesamt	530	320	5	11.665	12.520
	unbekannt	unter 18 Jahre	-	-	-	190	190
		18 bis unter 25 Jahre	-	-	-	50	50
		25 bis unter 40 Jahre	-	-	-	25	25
		40 bis unter 60 Jahre	-	-	-	35	35
		60 Jahre und mehr	-	-	-	10	10
		unbekannt	65	25	-	2.360	2.450
		Insgesamt	65	25	-	2.665	2.760
Insgesamt		unter 18 Jahre	400	135	-	9.385	9.925
		18 bis unter 25 Jahre	160	100	5	2.895	3.155
		25 bis unter 40 Jahre	445	235	5	6.860	7.545
		40 bis unter 60 Jahre	405	190	-	5.250	5.845
		60 Jahre und mehr	95	25	-	1.190	1.310
		unbekannt	205	35	-	2.405	2.645
		Insgesamt	1.710	715	15	27.985	30.425

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Zugriff am 05.01.2024, 15.33 Uhr

Die ordnungsrechtliche Unterbringung in sog. ASOG-Unterkünften wird in der amtlichen Statistik als „sonstige Angebote“ erfasst. Als „sonstige Angebote“ werden ebenso die Unterbringung statusgewandelter Geflüchteter in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) oder anderer wohnungsloser Personen in 24/7-Unterkünften erfasst.

Eine weitere Differenzierung nach Bezirken, Unterkunftstyp („Art der Überlassung“) und Staatsangehörigkeit bietet die GENESIS-Datenbank von Destatis derzeit nicht an.

2. Wie viele untergebrachte wohnungslose Personen, die über einen positiven Abschluss des Asylverfahrens verfügen (Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz), und Geflüchtete aus der Ukraine gibt es derzeit in Berlin?
3. Wie viele der in LAF-Unterkünften untergebrachten Menschen verfügen über einen positiven Abschluss des Asylverfahrens (Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz) oder sind aus der Ukraine? Wie lang ist ihre mediane Aufenthaltsdauer in den Unterkünften?

Zu 2. und 3.: Zum Ende des Jahres 2023 waren rund 14.000 Personen in den Regelunterkünften des LAF untergebracht, die sich nicht im Leistungsbezug des LAF befanden. Wie viele von diesen Personen Geflüchtete aus der Ukraine waren, wird statistisch nicht erfasst.

Grundsätzlich erfolgt aktuell keine einheitliche personenscharfe statistische Erfassung der in den Regelunterkünften des LAF untergebrachten Personen nach deren ordnungs-, leistungs- oder verfahrensrechtlichem Status, so dass keine Angaben zum Verfahrensstand oder der Aufenthaltsdauer der Bewohnenden gemacht werden können.

5. Wie lang ist die mediane Aufenthaltsdauer der untergebrachten Wohnungslosen mit einer nicht-deutschen und nicht europäischen Staatsbürgerschaft in ASOG-Unterkünften? Wie viele der Plätze in ASOG-Unterkünften sind aktuell von nicht-deutschen und nicht-europäischen Wohnungslosen belegt und wie viele sind frei? Bitte aufschlüsseln nach Bezirk.

Zu 5.: Die amtliche Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen von Destatis weist folgende Dauer der Unterbringung für Personen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit aus:

Dauer der Unterbringung	unter 2 Wochen	2 bis unter 4 Wochen	4 bis unter 8 Wochen	8 Wochen bis unter 6 Monate	6 Monate bis unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 Jahre und länger	Insgesamt
Anzahl	1.655	625	2.415	8.605	6.440	5.150	5.535	30.425

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Zugriff am 05.01.2024, 15.38 Uhr

Eine weitere Differenzierung nach Bezirken, Unterkunftstyp („Art der Überlassung“) und Staatsangehörigkeit bietet die GENESIS-Datenbank von Destatis derzeit nicht an.

6. Was sind die Mindeststandards bei der Unterbringung in ASOG-Unterkünften? Welche gesonderten Unterbringungsbedingungen für vulnerable Gruppen, z.B. Kinder, gibt es?

Zu 6.: Nach Aussage der Bezirksämter erfolgt in allen Berliner Bezirken die Unterbringung von wohnungslosen Menschen auf der Grundlage der zuletzt am 01.08.2010 aktualisierten Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte der ehemaligen Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) am Landesamt für Gesundheit und Soziales, nachfolgend BUL-Standards, online abrufbar unter: [https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/bezirksamt/beschluesse-des-bezirksamts/2021/1386-2021-anl-3\\_bul\\_mindeststandards.pdf](https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/bezirksamt/beschluesse-des-bezirksamts/2021/1386-2021-anl-3_bul_mindeststandards.pdf)

Die Anforderungen umfassen 30 Festlegungen, wobei gesonderte Unterbringungsbedingungen für vulnerable Gruppen und Kinder nicht geregelt werden.

In Berlin bestehen spezielle Unterkünfte mit einer Ausrichtung auf vulnerable Gruppen, die sich auf die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Personen (z. B. Familien, LSBTIQ-Personen, Frauen) spezialisiert haben. So halten einige Einrichtungen für Familien eine besondere Ausstattung vor, beispielsweise Spielzimmer, Lernzimmer, Lernhilfen, Lerngruppen, abgeschlossene Wohnbereiche für Familien, Zugang zum Internet. Darüber hinaus gibt es Einrichtungen, die den Alkohol- und Drogenkonsum erlauben bzw. suchtkonform arbeiten.

Abweichend von den BUL-Standards bestehen in einigen Bezirken ergänzende Regelungen, die nachfolgend dargestellt werden.

#### Charlottenburg-Wilmersdorf:

Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf gibt es

- zwei Einrichtungen mit sozialpädagogischer Beratung nur für Mütter mit kleinen Kindern unter 12 Jahren, in denen Männer keinen Zutritt haben;
- drei Einrichtungen mit überwiegend Einzelzimmern und sozialpädagogischer Beratung, davon ist
  - eine Unterkunft mit 58 barrierefreien Plätzen ausgestattet und bietet wohnungslosen Personen mit einem Pflegebedarf bis zur zweiten Stufe eine Unterbringung in Einzelzimmern mit eigenen Nasszellen (Toilette und Waschbecken), Gemeinschaftsküchen und -duschen an;
  - eine Unterkunft mit 90 barrierefreien Plätzen ausgestattet;
  - eine Unterkunft mit barrierearmen Plätzen ausgestattet, wobei diese derzeit mit zwei Etagen aufgestockt und um zwölf rollstuhlgerechte Zimmer mit eigenen Bädern erweitert wird;
- zwei Einrichtungen in bezirkseigenen Immobilien, die auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung engmaschig psychisch- und suchtkranke Menschen betreuen;
- sechs größere Einrichtungen, die besonders gute Ausstattungen für Familien mit schulpflichtigen Kindern anbieten (Betreuungsangebote für die Kinder und Sprachkurse für die Eltern sowie sozialpädagogische Betreuung);
- eine Einrichtung mit 260 Plätzen, die speziell orthodoxen jüdischen Geflüchteten die Möglichkeit bietet, Kochmöglichkeiten für koschere Zubereitung zu haben und ihrer Religion entsprechend untergebracht werden zu können. Hier gibt es ein Freizeit- und Bildungsprogramm für die Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Schwerpunkt der Unterbringung von Familien.

### Mitte:

Um eine möglichst menschenwürdige und bedarfsgerechte Unterbringung zu erreichen, hat die bezirkliche Steuerungsrunde Geflüchtete Mitte zuletzt am 04.05.2021 durch Aufwertung der BUL-Standards bezirkseigene Mindeststandards (<https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-soziales/obdachlosenhilfe-leistungen-nach-dem-asylblg/artikel.693386.php>) beschlossen und durch das Bezirksamt als verbindlich bestätigen lassen. Diese bezirkseigenen Mindeststandards gelten für nicht vertragsgebundene und nicht von der BUL gelisteten Unterkünfte zur Unterbringung von obdachlosen Menschen im Bezirk Mitte.

### Reinickendorf:

Abweichend von den BUL-Standards gilt im Bezirk Reinickendorf für neue Unterkünfte seit Juni 2023 folgendes:

- Den Bewohnenden einer ASOG-Unterkunft soll grundsätzlich W-LAN und mindestens ein fester Internetzugang mit entsprechendem Bildschirmnutzungsplatz zur Verfügung stehen.
- Grundsätzlich sollen auch barrierefreie Plätze zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Unterbringung von Kindern sind entsprechende Kinderschutzvorkehrungen zu treffen. Diese beinhalten ein Beschäftigungsverbot von Personen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind und die Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes.

### Treptow-Köpenick:

Das Bezirksamt hat am 29.10.2019 folgende Verabredungen zur Akquise weiterer Unterkunftsplätze und deren Belegung mit der Sozialamtsleitung getroffen:

- neue Anbieter von Unterkunftsplätzen sollen nur dann genutzt werden, wenn die Kapazität der Unterkunft 35 Plätze nicht übersteigt. Es besteht ein Bedarf an Plätzen für bestimmte Zielgruppen, z.B. für Menschen mit psychischen Erkrankungen, für Familien, für mobilitätseingeschränkte Personen und für Personen mit Haustieren. Das Amt für Soziales unterstützt insbesondere gemeinnützige Anbieter bei der Schaffung solcher Unterbringungsplätze und die Aufnahme in die BUL.
- Es wird angestrebt, bei der Prüfung neuer Einrichtungen mit der sozialräumlichen Bewertung des Standortes zu beginnen und das Amt für Soziales und die Bezirksstadträtin/ den Bezirksstadtrat für Soziales zu beteiligen.
- Die Kostensatzverhandlungen und Entscheidungen obliegen der Amtsleitung. Es besteht Einigkeit, dass für in der BUL gelistete Einrichtungen eine sozialpädagogische Betreuung mit einem Betreuungsschlüssel 1:50 für erforderlich gehalten wird und bei den Tagessätzen Berücksichtigung finden sollen. Das Amt für Soziales belegt aus diesem Grund vorrangig Unterkünfte des LAF und in der BUL gelistete Einrichtungen.

### Tempelhof-Schöneberg:

Über die BUL-Standards hinaus hat der Bezirk Tempelhof-Schöneberg keine eigenen Standards für die Unterbringung wohnungsloser Menschen nach dem ASOG definiert, orientiert sich allerdings an der im Mai 2021 vom Bezirk Mitte formulierten Präzisierung dieser Mindeststandards.

7. Wie viele Quadratmeter stehen Minderjährigen in den bezirklichen ASOG-Unterkünften zu?

Zu 7.: Für Minderjährige gelten berlinweit die gleichen Quadratmetervorgaben wie für Erwachsene. Gemäß den BUL-Standards beträgt die Mindestquadratmeterzahl pro Zimmer für ein

- Einzelzimmer 9 qm;
- Doppelzimmer 15 qm;
- Dreibettzimmer 22 qm;
- Vierbettzimmer 28 qm.

8. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der GStU (Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung), der „Neuausrichtung der ASOG-Unterkünfte“ (im Koalitionsvertrag vermerkt), der Fachaufsicht der SenASGIVA, etwaigen Mindeststandards und Unterstützungsangeboten, insbesondere mit Blick auf besondere Vulnerabilität und Kinder, dem Auszugsmanagement und anderen Maßnahmen zur Überwindung der Wohnungslosigkeit?

### Zu 8.: Aktueller Stand GStU, „Neuausrichtung der ASOG-Unterkünfte“ und Mindeststandards und Unterstützungsangebote, insbesondere mit Blick auf besondere Vulnerabilität und Kinder

Zum aktuellen Stand der hinsichtlich des Projektes zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) wird auf den sechsten Projektzwischenbericht des Senats, Drs. 19/1143 vom 28.08.2023 verwiesen. Der Projektabschluss ist für das erste Halbjahr 2024 geplant.

Weitere Informationen werden auf den Seiten der Senatssozialverwaltung bereitgestellt:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/unterbringung/gstu-1345242.php>

Im Zuge der Umsetzung der GStU-Projektergebnisse wird die schrittweise vertragliche Bindung der sogenannten ASOG-Unterkünfte angestrebt. Dadurch sollen landesweit einheitliche Unterbringungsstandards umgesetzt werden.

Die Betreuung in den vertragsgebundenen Unterkünften des Landes Berlin soll künftig auf der Grundlage einer neu erstellten Leistungsbeschreibung erfolgen. Dieser liegt die sogenannte GStU-Musterkonzeption zugrunde, die innerhalb des Projekt in verwaltungsübergreifenden Arbeitsgruppen erarbeitet wurde. Dort wurden Mindeststandards für Unterkunftstypen für besondere Zielgruppen definiert. Hierzu wird auf

die vorgehend erwähnte Webseite und auf den fünften Projektzwischenbericht des Senats, Drs. 19/0718 vom 01.12.2022 verwiesen.

### Fachaufsicht Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA)

Im Zuge der Umsetzung der Projektergebnisse GStU wurde innerhalb der SenASGIVA mit Wirkung zum 15.06.2023 ein neuer Grundsatzbereich Unterbringung in der Abteilung Soziales, Referat Wohnungslosenhilfe und –politik, in Form einer Arbeitsgruppe geschaffen. Die Zuständigkeit des Grundsatzbereichs umfassen folgende Aufgaben:

- Juristische Grundsatzangelegenheiten für den Bereich Unterbringung.
- Strategische Kapazitätsplanung im Bereich Unterbringung.
- Gesamtstädtische Portfoliostrategie im Bereich Unterbringung inkl. der Steuerungsaufgaben in den Bereichen:
  - o Vertragsmanagement und Vergabeverfahren,
  - o Unterkunftsmanagement,
  - o Planung, Errichtung und Schließung von Unterkünften.
- Fortschreibung der Gebührenordnung für die öffentlich-rechtliche Unterbringung.
- Fachverfahrens- und Schulungsmanagement GStU.

Die Fachaufsicht über das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) erfolgt im Rahmen der dargestellten Steuerungsaufgaben durch den Grundsatzbereich Unterbringung. Die Fachaufsicht im Rahmen der restlichen Steuerungsaufgaben erfolgt durch den Grundsatzbereich Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) innerhalb der SenASGIVA.

### Auszugsmanagement und andere Maßnahmen zur Überwindung der Wohnungslosigkeit

Ganz allgemein werden Menschen, bei den besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die eine entsprechende Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII erhalten, beim Bezug einer eigenen Wohnung regelmäßig für einen weiteren Zeitraum sozialpädagogisch beraten und unterstützt. Es handelt sich hierbei um eine Hilfe gem. § 4 Abs. 1 (Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung) der Verordnung zur Durchführung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII im Sinne eines Abwendens des Wiedereintritts besonderer Lebensverhältnisse als nachgehende Leistung gem. § 15 Abs. 2 SGB XII. Diese Form der Hilfe ist Bestandteil der Berliner Leistungstypen (Ambulante Dienste gemäß SGB XII) für die Erbringung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII und wird ggf. auch aufsuchend erbracht.

Bei erwerbsfähigen, nach dem SGB II Leistungsberechtigten kann eine aufsuchende Beratungs- und Unterstützungsleistung beim Bezug einer neuen Wohnung auch Gegenstand der ganzheitlichen Betreuung gem. § 16k Abs. 1 SGB II sein, wenn dies zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit erforderlich ist.



9. Nach welchem Prinzip werden die sogenannten Statusgewandelten auf die Bezirke verteilt? Was passiert, wenn ein Bezirk nicht über ausreichend Plätze verfügt?

Zu 9.: Anders als in Flächenländern, werden in Berlin die aus der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung entlassenen Asylantragstellenden nicht nach einem festgelegten Schlüssel auf die Bezirke verteilt. Die Folgeunterbringung erfolgt in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften des LAF, wobei die Zuweisung eines Unterkunftsplatzes unter Beachtung der persönlichen Bedarfe der unterzubringenden Personen und der vorhandenen Platzkapazitäten erfolgt.

Nach Abschluss des Asylverfahrens (Statuswandel) verbleiben die Personen zunächst in der zugewiesenen Unterkunft des LAF, sofern sie noch keine eigene Wohnung gefunden haben oder aus Berlin wegziehen. Wenn die Person Sozialleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezieht, richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Sozialleistungsträger auf der Grundlage von Ziff. 96 der Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (AV ZustSoz) ggf. in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg zur Regelung über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach SGB II (Vereinbarung "Wohnungslose"), nach der zuständigkeitsbegründenden Meldeanschrift. Gemäß Ziff. 97 AV ZustSoz ist die Wohnsitznahme in einer Unterkunft des LAF für statusgewandelte Personen zuständigkeitsbegründend. Zuständig ist demnach der Bezirk in dem sich die Unterkunft räumlich befindet. Die Zuständigkeit wechselt, wenn die Personen ihren Wohnsitz in eine andere Unterkunft des LAF oder in eine Wohnung verlegt, die sich in einem anderen Bezirk befindet. Das gleiche gilt gem. Ziff. 98 AV ZustSoz bei einem Umzug in ein Studierendenwohnheim oder eine ambulante betreute Wohnmöglichkeit im Sinne von § 98 Absatz 5 SGB XII.

Gemäß Ziff. 99 AV ZustSoz gelten melderechtliche Registrierungen in folgenden Einrichtungen als nicht zuständigkeitsbegründend:

- Pensionen und gewerbliche Zimmervermietungen sowie Übergangswohnheime, -herbergen und sonstige unterkunftsdienende Unterbringungsformen zum Beispiel für Spätaussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge (mit Ausnahme der Gemeinschaftsunterkünfte nach Nummer 97) und Wohnungslose,
- vollstationäre Einrichtungen zur stationären Behandlung, Pflege, Betreuung, Erziehung usw. sowie in Haftanstalten (besondere Wohnformen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erbracht werden, gehören nicht dazu),
- ambulante betreute Wohnungen für den Personenkreis gemäß §§ 67 ff. SGB XII, für die eine Vereinbarung nach §§ 75 Absatz 1 Satz 1, 76 ff. SGB XII vorliegt und bei denen es sich um Wohnraum handelt, der vom Leistungserbringer für die Dauer der Maßnahme zur Verfügung gestellt wird. Beim Leistungserbringer muss es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, einen anerkannten privaten Träger der

Wohlfahrtspflege handeln, die sich auf §§ 549 Absatz 2 Nummer 3, 578 Absatz 3 BGB berufen können und als solche selbst Vertragspartner des Mietvertrages sind. Bei einer Wohnsitznahme in einer solchen Einrichtung verbleibt es bei der Zuständigkeit nach der letzten zuständigkeitsbegründenden Meldeanschrift (Ziff. 97 Absatz 3 AV ZustSoz).

Bei bestehender Zuständigkeit sind die Sozialämter gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 Satz 1, 2 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in Verbindung mit Nr. 19 Absatz 1 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zu § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG Bln, dazu verpflichtet eine durch unfreiwillige Obdachlosigkeit bedrohte Person im Rahmen der Gefahrenabwehr vorübergehend unterzubringen. Dabei hat die Behörde sämtliche dafür erforderliche und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, etwa die Zuweisung eines Platzes in einer Unterkunft für wohnungslose Personen, die Anmietung von Zimmern in gewerblichen Beherbergungsbetrieben und als ultima ratio auch durch die Beschlagnahme von Wohnraum und die vorübergehende Einweisung der Person in diesen.

Berlin, den 17. Januar 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung